1167/47

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die „Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" ist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Rückstellung des Vermögens berechtigt, das den österreichischen Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereinen) und verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen, die auf Grund der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 106, und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen aufgelöst worden waren, entzogen worden ist; ihr kommen alle Rechte des geschädigten Eigentümers zu.

(2) Die Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft erwirbt an dem rückgestellten Vermögen Eigentum; sie hat dieses an jene Verbrauchergenossenschaften und verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen zu übertragen, die die Aufgabe der seinerzeitigen Eigentümer übernehmen und fortführen, soweit sie spätestens am 31. Dezember 1948 errichtet sind.

(3) Die Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft hat für die Übertragung nach Abs. (2) einen Verteilungsplan aufzustellen. Die Übertragung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß innerhalb eines bestimmten räumlichen Gebietes einer bestimmten Gruppe von Konsumenten ein entsprechender Einfluß zur Wahrung ihrer besonderen Interessen eingeräumt wird.

(4) Nähere Bestimmungen, so insbesondere über die bei der Aufstellung des Verteilungsplanes anzuwendenden Richtlinien und eine allfällige Genehmigung des Verteilungsplanes können durch Verordnung getroffen werden.

§ 2. Diejenigen Genossenschaften und verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen, denen ein Anteil an diesem Vermögen zukommt, dürfen ungeachtet entgegenstehender Satzungsbestimmungen die Aufnahme früherer Genossenschafter aufgelöster Genossenschaften nicht ablehnen, wenn die Beitrittserklärung vor dem 1. Jänner 1949 abgegeben wird.

§ 3. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Im Zuge der Kriegsgesetzgebung des Deutschen Reiches war mit Anordnung vom 24. Juli 1941, R. G. Bl. I S. 453, das Vermögen der Verbraucher-genossenschaften (d. s. die Konsumvereine) und deren Einrichtungen im Wege der Einweisung auf die DAF übertragen worden, die zu diesem Zwecke das „Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H." gründete. Die Genossenschaften selbst wurden zufolge der Anordnung vom 26. August 1942, R. G. Bl. I S. 543, im Genossenschaftsregister gelöscht.

Ihre Aufgaben wurden von neugegründeten Gesellschaften m. b. H. übernommen, die „Versorgungsringe" genannt und für größere Gebiete (Kreise, d. h. dzt. Bezirke) ins Leben gerufen wurden.

Ab 1945 wurden zwar auf genossenschaftlicher Basis wieder Konsumvereine ins Leben gerufen, die aber nicht die Rechtsnachfolger der aufgelösten Konsumvereine sind. Allerdings soll, in Fortsetzung der bereits vor 1938 in Erscheinung getretenen Tendenz des Zusammenschlusses kleiner Genossenschaften zu größeren, vorerst keine allzugroße Anzahl von Genossenschaften gegründet werden. Die bestehenden sollen allenfalls in einem späteren Zeitpunkte nach Bedarf geteilt werden, wie dies bei dem Verbandstage des Zentralverbandes österreichischer Konsumvereine in Bad Ischl am 29. und 30. Mai 1946 beschlossen wurde.

Zufolge der damals gefaßten Entschließung sollten die Mitglieder „die Entscheidung über das künftige Tätigkeitsgebiet der einzelnen Genossenschaften und damit über ihre geographische Ausbreitung in demokratischer genossenschaftlicher Form selbst treffen. Wenn die Mitglieder in einem geschlossenen geographischen Gebiet eine eigene Genossenschaft wünschen, sei diesem Wunsche Rechnung zu tragen, und zwar auch dann, wenn diese Genossenschaften im Rahmen der gegenwärtig bestehenden Konsumgenossenschaften, deren Umfang der Größe der bisherigen Versorgungsringe entspricht, eine Minderheit bilden sollten".

Weiters wurde damals auch beschlossen, daß „sofern bestimmte Gruppen von Mitgliedern als Konsumenten gewisse Sonderinteressen haben (Beamte und mittelständige Kreise, Bauern, einige Kategorien von Arbeitern)", „beim Aufbau der inneren Organisation der Konsumgenossenschaften darauf Rücksicht zu nehmen und diesen Gruppen bei Wahrung der Einheitlichkeit der Genossenschaft ein entsprechendes Eigenleben, verbunden mit Selbstverwaltung der nur diese Gruppe betreffenden Angelegenheiten, einzuräumen" sei. Diese Beschlüsse wurden bei der Fassung des Abs. (3) des § 1 berücksichtigt.

Alle diese Maßnahmen erfordern eine Neuverteilung des vorhandenen Vermögens der Konsumgenossenschaften, die sich auf vollkommen freier Basis in der „Allgemeinen österreichischen Konsumgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitze in Goisern zusammengeschlossen haben, die im Genossenschaftsregister des Kreisgerichtes Wels eingetragen ist und als Vermögensträger für die Erhebung der Rückstellungsansprüche gedacht war.

Es war nun die Frage, ob nicht etwa der einzelne Genossenschafter rückstellungsberechtigt wäre. Dies ist aber nicht der Fall, da ihm statutarisch für den Fall der Auflösung der Genossenschaft nur Anspruch auf seinen Geschäftsanteil zustand, den er tatsächlich zurückerhalten hat. Entzogen wurden ihm höchstens das Recht, Genossenschafter zu sein und die daraus entspringenden Vorteile. Diese kann er sich aber wieder sichern, wenn er Mitglied einer Genossenschaft wird. § 2 des Entwurfes trifft daher Vorsorge, daß ihm nicht etwa der Beitritt zu einer Genossenschaft verweigert werden kann und daß ihm außerdem gewährleistet ist, einer seinen Bedürfnissen entsprechenden Genossenschaft angehören, beziehungsweise die Bildung einer solchen verlangen zu können.